

„Frauen und Frieden und Sicherheit

züben, ihnen Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln, und dass die in dieser Weise begangene sexuelle Gewalt in einigen Fällen auch nach der Einstellung der Feindseligkeiten anhalten kann,

daran erinnernd, dass er jegliche sexuelle Gewalt und alle anderen Formen der Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, auf das entschiedenste verurteilt,

erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts, und trotz seiner Aufrufe an alle Parteien bewaffneter Konflikte, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen systematisch und ausgedehnt geworden sind und ein erschreckendes Ausmaß an Brutalität erreicht haben,

unter Hinweis darauf, dass eine Reihe von sexuellen Gewaltdelikten in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁹⁹ und in die Statuten der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe aufgenommen wurde,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken und dass ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss,

zutiefst besorgt über die fortbestehenden Hindernisse und Probleme bei der Beteiligung und vollen Mitwirkung von Frauen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten infolge von Gewalt, Einschüchterung und Diskriminierung, die die Fähigkeit der Frauen zur Beteiligung am öffentlichen Leben nach einem Konflikt und die Legitimität ihrer Beteiligung beeinträchtigen, und Kenntnis nehmend von den nachteiligen Auswirkungen, die sich daraus für einen dauerhaften Frieden und für dauerhafte Sicherheit und Aussöhnung sowie

tärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber, die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt gegen Zivilpersonen, die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern, die Überprüfung der Streit- und Sicherheitskräfte im Hinblick auf eine Vorgeschichte von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt und die Evakuierung unmittelbar von sexueller Gewalt bedrohter Frauen und Kinder an einen sicheren Ort, und ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls zu einem Dialog anzuregen, um diese Frage im Rahmen der breiteren Erörterungen zwischen den zuständigen Vertretern der Vereinten Nationen und den Konfliktparteien über die Beilegung des Konflikts anzugehen, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen der Frauen der betroffenen örtlichen Gemeinschaften;

4. *stellt fest*

